

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Informationen über die Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unseren Investitionsentscheidungsprozess

(Art. 3 Offenlegungsverordnung)

Unter dem Oberbegriff Nachhaltigkeit werden drei Themen subsumiert: Umwelt, Soziales, und Unternehmensführung (= ESG – Environment, Social, Governance). Unter Nachhaltigkeit verstehen wir darüber hinaus im klassischen Sinne eine sichere und rentierliche Kapitalanlage, um die unseren Kunden gegebenen Garantieverprechen langfristig und nachhaltig erfüllen zu können. Zur gesellschaftlichen Verantwortung einer ethischen und nachhaltigen Kapitalanlage kommt damit das Ziel, negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf den Wert einer Investition zu vermeiden.

Wir sehen Nachhaltigkeitsrisiken als Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen ESG an, die im Falle des jeweiligen Eintritts tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögenswerte, die Sicherheit oder die Rentabilität unserer Investitionen nach sich ziehen können. Insbesondere sehen wir als Nachhaltigkeitsrisiken etwa den Klimawandel, Menschenrechts- und Arbeitsrechtsverletzungen, Verstöße gegen internationale Übereinkommen zu Kriegswaffen oder Korruption und Bestechung an. Dementsprechend achten wir darauf, dass Nachhaltigkeitsrisiken beim Investitionsentscheidungsprozess strategisch berücksichtigt werden, wobei ein Schwerpunkt auf sozialen und ökologischen Faktoren liegt. Dies erfolgt insbesondere durch entsprechende Richtlinien und definierte (Ausschluss-)Kriterien im Hinblick auf Branchen und Umsatz. Es erfolgt eine regelmäßige Analyse des Anlageportfolios und ggf. Anpassungen an die strategischen Vorgaben, um ESG-Risiken verstärkt in die Investitionsprozesse einzubeziehen.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Finanzmarktteilnehmer: InterRisk Lebensversicherungs-AG Vienna Insurance Group (LEI: 391200H117VYXEFJBC60)
Zusammenfassung

InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG.

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Die InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG orientiert sich hinsichtlich der ESG-Investmentstrategie ganz wesentlich an den strategischen Vorgaben des Konzerns Vienna Insurance Group und arbeitet im Hinblick auf die Identifizierung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Konzernebene zusammen. Die ESG-Strategie gilt im Wesentlichen für Direktinvestitionen in Wertpapiere einschließlich solcher Investitionen in konsolidierte Investmentfonds mit Ausnahme von Staaten, Ländern und supranationalen Organisationen. Für Investments in Länder existiert eine Ausschlussliste, die konzernweit gilt und beachtet wird.

Die InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG verfolgt einerseits einen Ansatz zur Risikobegrenzung und versucht andererseits, negative Auswirkungen der Veranlagungen aktiv zu reduzieren. Zur Reduzierung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen wendet die InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG verschiedene Maßnahmen an. Es wird u.a. ein Ausschluss und letztlich die Eliminierung von Investitionen im Bereich thermischer Kohle angewendet, weitere Ausschlüsse beachtet, etwa im Bereich von geächteten Waffen oder bei unkonventionellem Öl und Gas. Weiterhin werden ESG-Ratings in Investitionsentscheidungen einbezogen. Die Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt anhand sozialer und ökologischer Indikatoren. Im Rahmen ökologischer Indikatoren werden die Indikatoren bezogen auf die Treibhausgasentwicklung priorisiert. Bei den sozialen Indikatoren werden die Indikatoren priorisiert, die sich auf die Nichteinhaltung des UN Global Compact beziehen.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Unter den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind solche Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen zu fassen, welche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt: Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Nachhaltigkeitsstrategie unterliegt einem permanenten Anpassungsprozess, der insbesondere auch mit den strategischen Konzernvorgaben der Vienna Insurance Group übereinstimmt. Wir verfügen über interne Richtlinien und Rahmenbedingungen, um diese Auswirkungen zu identifizieren und zu bewerten.

Im Rahmen der Offenlegungsverordnung werden ab dem Jahr 2022 Daten zu den gesetzlich definierten ökologischen und sozialen Indikatoren zur Messung und Bewertung der nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren gesammelt. Die 20 Indikatoren beinhalten die 18 Pflichtindikatoren sowie zwei optionale Indikatoren, die aus mehreren von der Offenlegungsverordnung vorgegebenen Indikatoren von uns ausgewählt wurden, und umfassen Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, Staaten und supranationale Organisationen sowie Immobilien.

Die Daten zu den Indikatoren wurden erstmalig zum 30.06.2023 (Berichtszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022) veröffentlicht und werden jährlich -derzeit für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025- im Rahmen dieser Erklärung offengelegt.

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird						
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen Jahr 2025	Auswirkungen Vorjahr	Erläuterung ¹	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN						
Treibhausgas-emissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-THG-Emissionen	17.742,8025	20.523,64	78,75% VJ: 77,25%	
		Scope-2-THG-Emissionen	3.291,9475	2.929,08	78,75% VJ: 77,25%	Überwachung bestehender Kriterien sowie Reduktion bis hin zur Eliminierung von Investments in Unternehmen mit Engagements in thermischer Kohle
		Scope-3-THG-Emissionen	122.091,86	130.401,54	78,75% VJ: 77,25%	
		THG-Emissionen insgesamt	143.126,735	153.853,87	78,75% VJ: 77,25%	Ausschluss unkonventionelles Öl und Gas.
	2. Co2-Fußabdruck	Co2-Fußabdruck	406,7925	510,10	78,75% VJ: 77,25%	

¹ Der Prozentsatz in der Spalte ist die Abdeckungsquote für den jeweiligen Indikator.

	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	768,5575	844,50	79,25% VJ: 78,50%	
	4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	12,6175%	12,13%	30,50% VJ: 30,00%	
	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	59,7375%	62,7525%	74,25% VJ: 72,50%	Allgemein: Berücksichtigung von ESG-Ratings
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	Sektor A: 0,345 Sektor B: 2,09 Sektor C: 0,3225 Sektor D: 4,75	Sektor A: 0,34 Sektor B: 3,1325 Sektor C: 0,35 Sektor D: 4,1275	A: 1,00% (VJ: 1,00%) B: 7,00% (VJ: 6,75%) C: 51,75% (VJ: 45,25%) D: 11,00% (VJ: 14,75%)	Allgemein: Berücksichtigung von ESG-Ratings

			Sektor E: 0,94 Sektor F: 0,15 Sektor G: 0,17 Sektor H: 1,5375 Sektor L: 0,425	Sektor E: 1,05 Sektor F: 0,165 Sektor G: 0,14 Sektor H: 1,355 Sektor L: 0,48	E: 0,00% (VJ: 0,75%) F: 4,00% (VJ: 5,00%) G: 5,00% (VJ: 5,00%) H: 13,00% (VJ: 11,50%) L: 1,00% (VJ: 6,00%)	
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzwürdiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	8,39%	9,20%	80,25% VJ: 79,00%	Allgemein: Berücksichtigung von ESG-Ratings
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird,	0,7975 ²	8,1775 ²	10,25% VJ: 7,75%	Allgemein:

² Die Aussagekraft dieses Indikators ist stark eingeschränkt, weil aufgrund der Datenverfügbarkeit eine nur sehr niedrige Abdeckung möglich war. Die Kennzahlen sind hauptsächlich für die Emittenten mit erwartungsgemäß schlechten Werten vorhanden. Diejenigen, die von dieser Kennzahl kaum betroffen sind, veröffentlichen überwiegend keine Daten.

		pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt				Berücksichtigung von ESG-Ratings
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	3,47	9,305	66,50% VJ: 64,75%	Allgemein: Berücksichtigung von ESG-Ratings
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG						
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	0,435%	0,555%	79,50% VJ: 78,50%	Derzeit keine Berücksichtigung
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der	0,205%	0,5375%	79,50% VJ: 78,25%	Allgemein: Berücksichtigung von ESG-Ratings

	multinationale Unternehmen	UNGC-Grundsätze und der OECD- Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben				
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	13,6125%	13,71%	58,75% VJ: 50,75%	Derzeit keine Berücksichtigung
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	36,725%	35,41%	76,50% VJ: 76,00%	Allgemein: Berücksichtigung von ESG-Ratings
	14. Engagement in umstrittenen Waffen (An-	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird,	0,03%	0,02%	79,50% VJ: 78,50%	Genereller Ausschluss

	tipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind				
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen						
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen Jahr 2025	Auswirkungen Vorjahr	Erläuterungen	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	206,1375	234,41	60,50% VJ: 61,00%	Berücksichtigung von ESG-Scores bei investierbarem Länderuniversum
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	1; 5,1316%	1; 5,5556%	77,50% VJ: 78,00%	Berücksichtigung von ESG-Scores bei investierbarem Länderuniversum

Indikatoren für Investitionen in Immobilien						
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen Jahr 2025	Auswirkungen Vorjahr	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen	0,00%	0,00%	99,75% VJ: 91,00%	
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	55,7975%	74,11%	99,75% VJ: 91,00%	Berücksichtigung der Energieeffizienz bei Neuveranlagungen
Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren						
Emissionen	19. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2- Emissionen im	6,8175%	9,075%	61,25% (VJ: 59,00%)	

		Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen					
Menschenrechte	20. Fehlende Menschenrechtspolitik	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik	0,0825%	1,725%	61,25% VJ: 59,00%		

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG orientiert sich hinsichtlich der ESG-Investmentstrategie ganz wesentlich an den strategischen Vorgaben des Konzerns Vienna Insurance Group und arbeitet im Hinblick auf die Identifizierung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Konzernebene zusammen. Die Verantwortung im Hinblick auf die ESG-Investmentstrategie liegt bei den Vorständen der Ressorts Veranlagung sowie Rechnungswesen, Risk Management und Recht & Compliance; beide werden unterstützt durch die Abteilungen Rechnungswesen, Mathematik sowie Recht und Compliance. Die Umsetzung und Anwendung der ESG-Strategie wurde vom Gesamtvorstand am 05.12.2022 beschlossen; sie wird jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Die ESG-Strategie gilt im Wesentlichen für Direktinvestitionen in Wertpapiere einschließlich solcher Investitionen in konsolidierte Investmentfonds mit Ausnahme von Staaten, Ländern und supranationalen Organisationen. Für Investments in Länder existiert eine Ausschlussliste, die konzernweit gilt und beachtet wird. Nachhaltigkeit genießt im Konzern Vienna Insurance Group sowohl im Kerngeschäft wie auch in der Kapitalveranlagung einen hohen Stellenwert. Die VIG ist in den Nachhaltigkeitsindizes VÖNIX und FTSE4Good enthalten.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die folgenden Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt: Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Wir verfügen über interne Richtlinien und Rahmenbedingungen, um diese Auswirkungen zu identifizieren und zu bewerten. Es gelten die nachfolgenden Grundsätze für den Anlageprozess:

Die Analyse des Unternehmensportfolios erfolgt unter Nutzung der gruppenweit eingesetzten MSCI ESG-Datenbank sowie der regulatorischen Finanzinformationen der jeweiligen Anlage. Darüber hinaus sind relevante und verfügbare Daten aus der MSCI ESG-Datenbank für bestehende Investitionen direkt mit dem Kapitalanlagenverwaltungssystem SimCorp Dimension verbunden. Im Fall von Immobilienfondsvermögen werden Daten durch die jeweiligen Immobilienverwaltungsgesellschaften zur Verfügung gestellt.

Unsere Investitionsentscheidungen unterliegen einem definierten Anlageprozess und internen Richtlinien, die Rahmenbedingungen und Ausschlusskriterien vorgeben. Unter Investitionen werden sowohl Eigen- wie auch Fremdkapitalinstrumente, also z.B. Aktien wie auch Unternehmensfinanzierungen verstanden. Eingebettet sind diese Richtlinien in die ESG-Investmentstrategie, die laufend überprüft und mindestens einmal jährlich vom Vorstand beschlossen und vom Aufsichtsrat unter Beachtung der Konzernvorgaben genehmigt wird.

Es gelten die nachfolgenden **Ausschlusskriterien**:

- **Geächtete Waffen**

Darunter fällt Verteidigungsausrüstung, deren Verwendung und Produktion einerseits übermäßiges Leid verursachen kann und andererseits der Regulierung durch internationale Übereinkommen unterliegt (z.B. Übereinkommen über Streumunition, Ottawa-Konvention, Atomwaffensperrvertrag oder die Biowaffen- und Chemiewaffenkonvention). Demnach werden Unternehmen hinsichtlich ihrer (potenziellen) Beteiligung in den folgenden Bereichen bewertet:

- biologische und chemische Waffen
- Blendlaser
- Streumunition, einschließlich aller möglichen Abschussysteme
- Antipersonenminen, Minenlegesysteme und andere Minensysteme
- Atomwaffen und angereichertes Uran
- nicht nachweisbare Waffen
- Waffen mit weißem Phosphor

Für Investitionen in Unternehmen, die derartige Beteiligungen aufweisen gilt kein Schwellenwert, vielmehr sind sie generell ausgeschlossen. Dies gilt auch für entsprechende Händler, Makler und Agenten.

Die Analyse geht über den reinen Wortlaut der Vertragstexte der o.g. internationalen Übereinkommen hinaus, um die Finanzierung solcher Waffen zu vermeiden. Die Entwicklung neuer umstrittener Waffentypen sowie die Ausgestaltung internationaler Vorschriften werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Daten über den MSCI ESG Manager kontinuierlich überwacht. Auf diese Weise können die Unternehmen der VIG Gruppe diese Waffen in ihren Kriterienkatalog aufnehmen.

Die allgemeine Ausnahme vom Anwendungsbereich hinsichtlich Staaten, Ländern und supranationalen Organisationen gilt nicht für die Ausschlusskriterien verbotener Waffen, wenn der UN-Sicherheitsrat internationale Sanktionen gegen diese Emittenten wegen eines Verstoßes gegen eines der oben genannten Abkommen verhängt hat.

- **Kraftwerkskohle (PAI: Treibhausgasemissionen)**

Die Verbrennung von Kohle ist eine der größten Ursachen für Treibhausgase und für den globalen Klimawandel. Der Weltklimagipfel in Paris 2015 hat sich das Ziel gesetzt, die globale Erwärmung auf ein erträgliches Maß von nicht mehr als 1,5° – 2° Celsius zu begrenzen. Basierend darauf werden Unternehmen hinsichtlich ihres Engagements in den folgenden Bereichen bewertet:

- Bergbau und Handel mit Kraftwerkskohle
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle
- Herstellung von Brennstoffen aus Kohle

Gemessen wird der Anteil am Gesamtgeschäft der geprüften Unternehmen. Für den Betrieb von Kohlebergwerken und die Umwandlung von Kohle in andere Brennstoffe wird der Umsatzanteil gemessen. Die Kohleproduktion wird anhand des Anteils der Kohle an der gesamten Stromproduktion des Unternehmens gemessen, da eine eindeutige Zuordnung der Einnahmen nicht möglich ist. Wird festgestellt, dass ein Unternehmen einen der folgenden Grenzwerte überschreitet, wird es aus dem Anlageportfolio ausgeschlossen:

- mehr als 5 % Umsatzanteil aus der thermischen Kohleförderung,
- jährliche Produktion von mehr als 10 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle,
- Erzeugung von mehr als 5 % der gesamten Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle oder
- jährliche Erzeugung von mehr als 10 GWh Energie aus Kraftwerkskohle.

Noch bestehende Bestandsinvestitionen werden bis Ende 2025 gegenüber dem Basisjahr 2019 um mehr als 50 % reduziert bzw. bis spätestens Ende 2035 vollständig ausgeschlossen.

- **Unkonventionelles Öl und Gas (PAI: fossile Brennstoffe)**

Es werden Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, bei denen der maximale Prozentsatz des Umsatzes (gemeldet oder geschätzt) mehr als 5 % beträgt den ein Unternehmen aus unkonventionellem Öl und Gas erwirtschaftet. Es umfasst Einnahmen aus Ölsanden, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas und Kohleflözmethan.

Bestehende endfällige Investitionen können bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum behalten werden, während nicht endfällige Investments nicht mehr gehalten werden.

- **Verstöße gegen UN Global Compact und Menschenrechte (PAI: Soziales und Beschäftigung)**

Weiterhin werden Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die schwerwiegend gegen Menschenrechte oder Prinzipien des UN Global Compact verstoßen. Beurteilt werden dabei Menschenrechte und Arbeitnehmerbelange, Umwelt- und Antikorruptionsmaßnahmen nach den folgenden Grundsätzen:

Menschenrechte

Grundsatz 1: Unternehmen sollen den Schutz der international geltenden Menschenrechte unterstützen und respektieren

Grundsatz 2: Es ist sicherzustellen, dass sich Unternehmen nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitnehmerbelange

Grundsatz 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen wahren.

Grundsatz 4: die Beseitigung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit,

Grundsatz 5: die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit und

Grundsatz 6: Beseitigung der Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf.

Umwelt

Grundsatz 7: Unternehmen sollen einen vorsorgenden Ansatz bei der Bewältigung von Umweltproblemen unterstützen.

Grundsatz 8: Initiativen zur Förderung größerer Umweltverantwortung ergreifen und

Grundsatz 9: Förderung der Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien.

Anti-Korruption

Grundsatz 10: Unternehmen sollen gegen Korruption in allen Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung, vorgehen.

Noch bestehende Investitionen mit fester Endfälligkeit können bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum beibehalten werden, während nicht endfällige Investitionen nicht mehr gehalten werden.

Die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen werden entsprechend den RTS (Technische Regulierungsstandards) zur Offenlegungsverordnung definiert. Zur Messung und Erfassung der Daten erfolgt eine Zusammenarbeit innerhalb des Konzerns Vienna Insurance Group. Ebenso werden die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auch durch interne Einschätzungen aus dem Bereich Kapitalanlage identifiziert. Insgesamt stellen die Verfügbarkeit und Qualität der erforderlichen Daten eine große Herausforderung für die Finanzbranche dar. Aufgrund fehlender Konkretisierungen und zu geringer Datenbestände können noch keine konkreten Aussagen zur Wahrscheinlichkeit des Auftretens und zur Schwere der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, einschließlich ihres potenziellen irreversiblen Charakters sowie deren Fehlermargen getroffen werden. Unsere Analyse und Interpretation der Indikatoren erlaubt es, im strategischen Rahmen Anpassungen bei den Kapitalanlagen vorzunehmen und Maßnahmen zur Begrenzung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen erforderlichenfalls anzupassen. Dieser Prozess soll kontinuierlich weiterentwickelt werden, wobei die Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen im Vordergrund steht.

Die InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG beurteilt ihr investierbares Länderuniversum auch anhand von ESG-Kriterien. Die konzernweit geltende Ausschlussliste wird beachtet. Die notwendigen Government Scores werden von MSCI ESG bezogen und orientieren sich an den Konzernvorgaben.

Die InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG hat vor diesem Hintergrund für sich –entsprechend den RTS zur Offenlegungsverordnung– die aktuell wichtigsten nachteiligen Auswirkungen identifiziert:

wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)	Berücksichtigung beim Investment
<i>Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird</i>	
Klimaindikatoren und andere umwelt-bezogene Indikatoren: - Treibhausgasemissionen	Reduktion von bestehenden Investments in Unternehmen mit bestimmten Grenzwerten zur Verwendung von thermischer Kohle bis

(Scope 1, 2, 3) Co2-Fußabdruck Fossile Brennstoffe	2025 bis hin zum Ausschluss bis 2035 gemäß den strategischen Vorgaben. Eliminierung/Reduktion von Investments in unkonventionelles Öl und Gas gemäß den strategischen Vorgaben.
Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Überprüfung anhand der dargelegten Grundsätze und Beendigung der nicht endfälligen Investments zum Jahresende 2023.
<i>Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen</i>	
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkung: - Umwelt (THG-Emissionsintensität) - Soziales (Verstöße gegen soziale Bestimmungen)	- Ebenfalls Analyse im Hinblick auf die Einhaltung der strategischen Vorgaben/Prüfkriterien. - Strikte Einhaltung der konzernweit geltenden Ausschlussliste für bestimmte Länder.

Eskalationsprozess (ESG):

Bestehende Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die nach dem 30.06.2023 neu als unangemessen identifiziert werden, sind in einem Gremium mit Vorstandsbeteiligung zu besprechen und der weitere Umgang damit einer zu dokumentierenden Entscheidung zuzuführen. Kann der Verdacht gegenüber einem Unternehmen widerlegt werden, kann darin wieder investiert werden. Investitionen in unangemessene Geschäfte nach dem 30.06.2023 mussten unter Berücksichtigung des Marktumfelds binnen vier Wochen veräußert werden.

„Grüne Anleihen“:

InterRisk möchte bewusst den Anteil grüner Investitionen im Portfolio erhöhen (z.B. durch Investitionen in erneuerbare Energien oder in „Green Bonds“). Dies ist abhängig vom Angebot und den Renditechancen, wobei regelmäßig die Nachfrage am Kapitalmarkt das verfügbare Angebot übersteigt. Hierbei sind Investitionen in grüne Anleihen von Unternehmen, die aufgrund von Beschränkungen bei Kohle oder unkonventionellem Öl und Gas eigentlich ausgeschlossen sind, erlaubt, um eine Transformation hin zu klimafreundlichen Unternehmen zu unterstützen („Enabling the Transition“). Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für solche Unternehmen, die wegen verbotener Waffen oder Verstößen gegen den UN Global Compact oder gegen Menschenrechte ausgeschlossen sind.

Mitwirkungspolitik

Angaben gemäß §§ 134b, 134c AktG

Die InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG ist ein Unternehmen, das Lebensversicherungsgeschäft betreibt und somit als institutionelle Anlegerin gemäß § 134a AktG gilt.

Angaben gemäß 134b AktG (ausgenommen für Fondsgebunde Versicherungen)

Die InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG investiert nicht über Vermögensverwalter in börsennotierte bzw. -gehandelte Aktien. Die Beteiligung an börsennotierten Gesellschaften ist im Verhältnis zur Gesamtsumme der Kapitalanlagen gering und beläuft sich auf 2,4% (zum Stichtag: 31.12.2025). Aus diesem Grund wird eine Mitwirkungspolitik im Sinne des § 134b AktG von der InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG nicht verabschiedet und nicht ausgeübt. Diesbezügliche Angaben im Sinne von § 134b AktG entfallen somit.

Angaben gemäß 134 c AktG (ausgenommen für Fondsgebunde Versicherungen)

Ziel der Veranlagungsstrategie ist es, die nachhaltige und langfristige Solvabilität der InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG unter Erzielung ausschüttungsfähiger Erträge und jederzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherzustellen.

Die InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG hat einen Asset-Liability-Management-Prozess etabliert, welcher Unterstützung für die Steuerung von Anlageentscheidungen bietet. Entsprechend der Laufzeitstruktur der Verbindlichkeiten und der Liquiditäts- und Sicherheitsanforderungen werden Anlagen ganz überwiegend in festverzinslichen Wertpapieren mit unterschiedlichen Laufzeiten getätigt. Die Veranlagungsstrategie wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG investiert nicht über Vermögensverwalter in Aktien börsennotierter Gesellschaften. Angaben gemäß § 134c Absatz 2 AktG entfallen demnach.

Für Fondsgebunde Versicherungen gilt:

Die InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG investiert für ihre Kunden in Publikumsfonds, jedoch nicht direkt in Aktien. Soweit die Fonds wiederum in Aktien investieren, kann die in der Aktionärsrechterichtlinie vorgesehene Mitwirkungspflicht u.a. von der Kapitalverwaltungsgesellschaft (im Interesse der verwalteten Sondervermögen) des jeweiligen Fonds, aber nicht von der InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG wahrgenommen werden. Wie die Pflichten von den einzelnen Kapitalverwaltungsgesellschaften wahrgenommen werden, kann deren jeweiliger Homepage entnommen werden.

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden aktuell in der Mitwirkungspolitik nicht berücksichtigt.

Bezugnahme auf international anerkannte Standards

Die InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG hat sich, wie alle Konzerngesellschaften der Vienna Insurance Group, verpflichtet, strenge Richtlinien zur Unternehmensführung einzuhalten. Wir verweisen hierzu auf die einschlägigen Veröffentlichungen unter www.vig.com zur „Corporate Responsibility“, dem „VIG Code of Business Ethics“ und zur „Compliance Organisation“. Der Verhaltenskodex der InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG bezweckt die Einhaltung gesetzlicher und interner Regelungen durch die Mitarbeiter*innen. Die Verhaltensgrundsätze betreffen insbesondere Normen im Hinblick auf

- Zuverlässigkeit und Integrität
- Gleichbehandlung und Diversität
- Vertraulichkeit, Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse
- Vermeidung von Interessenkonflikten, Korruption und Insiderhandel
- Vermeidung von Geldwäsche, Finanzkriminalität und Terrorismusfinanzierung

- Umweltschutz, Nachhaltigkeit und soziale Aspekte

Die Vienna Insurance Group ist im März 2021 dem UN Global Compact beigetreten. Die Vienna Insurance Group ist Mitglied bei respACT, die eine führende Unternehmensplattform für verantwortungsvolles Wirtschaften ist.

Aufgrund von noch nicht in allen Bereichen optimaler Datenqualität und zum Teil niedriger Abdeckung einiger Indikatoren bei der Berechnung von Messgrößen mit THG-Bezug werden aktuell die Indikatoren nach Art. 6 Abs. 1 der RTS zur Offenlegungsverordnung nicht methodisch zur Messung der Beachtung und Ausrichtung der Veranlagung gem. Art. 9 Abs. 1 der RTS zur Offenlegungsverordnung verwendet.

Die InterRisk Lebensversicherung-AG verwendet zum Berichtszeitpunkt noch kein zukunftsorientiertes Klimaszenario. Wie in dieser Offenlegung ausgeführt, wird auf eine langfristige Reduzierung der kapitalanlagebezogenen Co2-Emissionen hingewirkt. Die InterRisk Lebensversicherungs-AG wird sich an der zukünftigen konzernweiten Entwicklung und Verwendung von zukunftsorientierten Klimaszenarien beteiligen.

Historischer Vergleich

Die InterRisk Lebensversicherungs-AG VIG war erstmals per 30.06.2023 zur Erstellung des PAI-Statements für das Jahr 2022 verpflichtet. Der aktuelle Berichtszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wird nachfolgend historisch mit den vorangegangenen Berichtszeiträumen (max. fünf Jahre) verglichen:

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Vergleich zu 2024	Vergleich zu 2023	Vergleich zu 2022
Treibhausgasemissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-THG-Emissionen	- 2.780,8375	- 5.279,5575	- 9.016,3075
		Scope-2-THG-Emissionen	362,8675	677,8775	551,4675
		Scope-3-THG-Emissionen	- 8.309,68	14.409,83	14.493,69
		THG-Emissionen insgesamt	- 10.727,135	9.807,665	6.028,975
	2. Co2-Fußabdruck	Co2-Fußabdruck	- 103,3075	- 216,2375	- 287,295

	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	- 75,9425	- 174,8975	- 349,0725
	4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	0,4875%	4,535%	4,93%
	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	- 3,015%	- 10,8175%	- 10,61%
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	Sektor A: 0,0050 Sektor B: - 1,0425 Sektor C: - 0,0275 Sektor D: 0,6225 Sektor E: - 0,1100 Sektor F: - 0,0150 Sektor G: 0,0300 Sektor H: 0,1825	Sektor A: - 0,1400 Sektor B: - 4,0625 Sektor C: - 0,2125 Sektor D: - 2,2750 Sektor E: - 0,8225 Sektor F: - 0,0525 Sektor G: - 0,0250 Sektor H: - 0,1150	Sektor A: 0,1750 Sektor B: - 5,8350 Sektor C: - 0,5425 Sektor D: 0,2475 Sektor E: 0,1225 Sektor F: 0,0400 Sektor G: - 0,1975 Sektor H: - 0,3225

			Sektor L: - 0,0550	Sektor L: - 0,0350	Sektor L: 0,0450
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzwürdiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	- 0,81%	8,1075%	8,37%
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	- 7,38 ³	- 116,6325 ³	- 358,4275 ³
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR	- 5,835	- 0,245	- 12,54

³ Die Aussagekraft dieses Indikators ist stark eingeschränkt, weil aufgrund der Datenverfügbarkeit eine nur sehr niedrige Abdeckung möglich war. Die Kennzahlen sind hauptsächlich für die Emittenten mit erwartungsgemäß schlechten Werten vorhanden. Diejenigen, die von dieser Kennzahl kaum betroffen sind, veröffentlichen überwiegend keine Daten.

		erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt			
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	- 0,12%	- 0,3275%	- 0,7125%
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	- 0,3325%	- 18,765%	- 24,00%

	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	- 0,0975%	- 0,105%	- 0,6975%
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	1,315%	1,975%	2,42%
	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	0,01%	0,01%	- 0,01%
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Vergleich zu 2024	Vergleich zu 2023	Vergleich zu 2022
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	- 28,2725	- 93,0175	- 94,8775
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird,	- 0,424%	- 0,2784%	3,9216%

		die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)			
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Vergleich zu 2024	Vergleich zu 2023	Vergleich zu 2022
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen	0,00%	0,00%	0,00%
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	- 18,3175%	- 20,3575%	- 19,4525%
Emissionen	19. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen	- 2,2575%	- 3,645%	- 4,0375%

		zur Verringerung der CO2- Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen			
Menschenrechte	20. Fehlende Menschenrechtspolitik	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik	- 1,6425%	- 0,70%	- 5,35%

Beim Vergleich der Werte ist festzustellen, dass die aus den PAI Indikatoren ersichtlichen Auswirkungen insgesamt in verschiedenen Bereichen deutlich verringert werden konnten. Die Datenabdeckung insgesamt hat sich weiter verbessert. Insbesondere bei den THG Emissionen insgesamt (PAI 1) zeigt sich erstmals eine deutliche Reduktion, auch wenn bei THG Emission des Scope 2 noch ein leichter Anstieg der Werte zu verzeichnen ist. Diese Reduktion basiert auf der strategischen Umsetzung und dem Ablauf von Anlagen bei Scope 1 und Scope 3 THG Emissionen. Soweit vereinzelt Erhöhungen festzustellen sind, basiert dies überwiegend auf leicht angestiegenen Abdeckungsquoten (bspw. PAI 4 oder PAI 13). Nach wie vor bestehen Herausforderungen bei Datenqualität und -verfügbarkeit.

Änderungsdatum	Änderungen	Erläuterung
März 2021	Veröffentlichungen gem. Offenlegungsverordnung	Erstmalige Information nach Inkrafttreten der Offenlegungsverordnung
15. Juni 2022	Anpassungen bei Art. 3 Offenlegungsverordnung	Aktualisierung der Informationen
06. Juli 2023	Anpassungen bei Art. 3 Offenlegungsverordnung	Klarstellung der Informationen nach Abgleich aktualisierter Konzernvorgaben
28. Juni 2024	Anpassungen auf das Berichtsjahr 2023	Aktualisierung und Überarbeitung des PAI-Statements
30. Juni 2025	Anpassungen auf das Berichtsjahr 2024	Aktualisierung und Überarbeitung des PAI-Statements
30. Juni 2026	Anpassungen auf das Berichtsjahr 2025	Aktualisierung und Überarbeitung des PAI-Statements